



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Besoldung der LehrerInnen

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich die Besoldung der LehrerInnen in Schleswig-Holstein im Vergleich zu der in
 - a) den anderen Bundesländern
 - b) den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Uniondar?

Zu a):

Artikel 74 a GG gibt dem Bund das Gesetzgebungsrecht für die Besoldung und Versorgung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch macht.

Die vom Bund fortgeschriebenen Besoldungstabellen gelten auch unmittelbar für die Landesbesoldungsordnungen (§ 20 Abs. 3 BBesG).

Dem Landesgesetzgeber verbleibt nur insoweit eine Regelungskompetenz, als sich die Ämter in den Ländern von den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen nach dem Inhalt der zugeordneten Funktionen wesentlich unterscheiden.

Nach den Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen sind die Fälle, in denen landesgesetzliche Regelungen ausnahmsweise zugelassen sind, abschließend genannt (Fachlehrer ohne Ingenieurprüfung oder Fachhochschulabschluss, Schulaufsichtsdienst in Stadtstaaten und anderen Ländern ohne Mittelinstanz, Lehrer mit stufenbezogener Lehramtsbefähigung in Bremen und Hamburg, Lehrer mit Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR, Leiter von Gesamtschulen, Lehrämter an Sonderschulen). In derartigen Fällen sind die Einstufungen landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgewiesenen Lehrkräfte mit entsprechenden Aufgaben bzw. ausgebrachten Lehrämter vorzunehmen.

Soweit Länder von ihrer verbliebenen Einstufungskompetenz Gebrauch machen können, bedarf es bei Maßnahmen von besonderer politischer und finanzieller Bedeutung gem. Abschnitt B Nr. 2.2 der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen des Bundes und der Länder vom 01.07.1977/25.06.1992/15.03.1999 einer Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern.

Zu b):

Ein Vergleich der Besoldung der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein zu der in den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist in der Kürze der Zeit, die für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung steht, nicht möglich.

Nach einer Studie der OECD „Education at a Glance“ (Ausgabe 2001) ist das Lohnniveau der Lehrkräfte in der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zum OECD-Durchschnitt in allen Bildungsbereichen hoch.

2. Wie stellt sich die Arbeitszeit der LehrerInnen in Schleswig-Holstein im Vergleich zu der in
 - a) den anderen Bundesländern
 - b) den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Uniondar?

Zu a):

Die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer folgt grundsätzlich der allgemeinen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten. Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte bezeichnet die Zahl von Stunden, die eine Vollzeitlehrkraft, sofern auf sie kein Anrech-

nungs- oder Ermäßigungstatbestand zutrifft, erteilen muss. In der Regel schwankt sie zwischen den Schularten.

Einzelheiten sind der anliegenden Tabelle 8.1 des Sekretariats der Kultusministerkonferenz „Schule in Deutschland - Zahlen, Fakten, Analysen“ zu entnehmen.

Zu b):

Eine Vergleichsanalyse der Arbeitszeit der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein mit der Lehrerarbeitszeit in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist im Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht möglich. Eine direkte Vergleichbarkeit dieser Arbeitszeiten ist aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten nicht gegeben.

Hinweise zu Arbeitszeitregelungen in anderen EU - Staaten bietet die Dokumentation der Europäischen Kommission „Schlüsselzahlen zum Bildungswesen in der Europäischen Union, 1997“.

Anlage

Tabelle 8.1: Wöchentliche Pflichtstunden der Lehrer nach Schularten in den Ländern im Schuljahr 2000/2001

Land	Schularten								
	Grundschulen	Schularten abhängige Orientierungsstufe	Hauptschulen	Schulen mit mehreren Bildungsgängen	Realschulen	Gymnasien	Integrierte Gesamtschulen	Sonderschulen	Berufliche Schulen
	wöchentliche Pflichtstunden								
BW ¹⁾	28/29		27 ²⁾ /28		27/28	24 ³⁾		26/27	24 ⁴⁾
BY ¹⁾	28/29 ³⁾		27		24-28 ³⁾	23-27 ³⁾		26 ⁴⁾	23-27 ³⁾
BE	27,5	27,5	26,5		26,5	24	24	25,5	24/25 ¹⁾
BB	28	28 ¹⁾			26	26	26	26	26
HB	28	27	27		27	27 ¹⁾ /25 ²⁾	26 ³⁾ /27 ⁴⁾	27	25
HH	28	26	27 ³⁾		27	24	26 ¹⁾ , 24 ²⁾	26 ⁴⁾ , 27	24
HE	28	25	25-26		26	24-25 ¹⁾	24-25 ¹⁾	27	24
MV	27		27	27	27	25	26	27	25 ¹⁾ , 28 ³⁾
NI	28-29 ¹⁾	27,5-29 ¹⁾	27,5-29 ¹⁾	26,5/27,5-29 ¹⁾	26,5-28,5 ¹⁾	23,5-24,5 ¹⁾	24,5-26,5 ¹⁾	26,5-28,5 ¹⁾	24,5 ³⁾
NW	27-28 ¹⁾		27-28 ¹⁾		27-28 ¹⁾	24,5-25,5 ¹⁾	24,5-25,5 ¹⁾	26,5-27,5 ¹⁾	24,5-25,5 ¹⁾
RP ¹⁾	25 ²⁾		27/28	27/28	27/28	24/25	24-28 ³⁾	27 ⁴⁾	24
SL	28		27,5	26,5	26,5	25/24 ¹⁾	26,5/25/24 ²⁾	26,5	24,5
SN	28			27		27 ¹⁾ , 26 ²⁾ , 25 ³⁾		25 ⁴⁾ , 32 ⁵⁾ , 40 ⁶⁾	26 ⁷⁾ , 27 ⁸⁾ , 28 ⁹⁾
ST	27			25		23/24/25	23/24/25	25	25/27
SH ¹⁰⁾	27,5		27,5		26,5	23,5	24,5/23,5 ³⁾	26,5	23,5
TH	27			26		23-26	23-26	25	23-27

Anmerkungen zu Tabelle 8.1 (Fußnotenummerierung beginnt für jedes Land neu)

- BW 1) Die höhere Pflichtstundenzahl gilt für Lehrer, die am Vorgriffsstundenmodell teilnehmen.
 2) Lehrer an Hauptschulen ist, wer mindestens 14 Wochenstunden an der Hauptschule unterrichtet. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung, Anrechnung, Ermäßigung, Freistellung oder Arbeitsbefreiung gilt als Lehrer an Hauptschulen, wer mit mehr als der Hälfte seiner restlichen Unterrichtsverpflichtung an der Hauptschule unterrichtet. Unabhängig davon gilt als Lehrer an Hauptschulen auch der Schulleiter einer verbundenen Grund- und Hauptschule und der Krankheitsvertreter mit wechselndem Einsatz. Stichtag für die Bestimmung ist der erste Unterrichtstag nach den Sommerferien, bei später eingestellten Lehrern der erste Unterrichtstag.
 3) Lehrer mit großer Fakultas (Lehrbefähigung für alle Stufen des Gymnasiums).
 4) Lehrer, die an beruflichen Schulen ausschließlich theoretischen Unterricht erteilen.

noch Anmerkungen zu Tabelle 8.1

BY	<ol style="list-style-type: none"> 1) Nicht angegeben ist die Unterrichtspflichtzeit von Fachlehrern, die abhängig von der Schulart 27 bis 29 Unterrichtsstunden beträgt. 2) Die höhere Pflichtstundenzahl gilt für Lehrkräfte, die am verpflichtenden Arbeitszeitkonto teilnehmen (Beamte auf Lebenszeit, ohne Schwerbehinderte). 3) Die Unterrichtspflichtzeit hängt von der Schulart und vom fachspezifischen Unterrichtseinsatz ab. 4) Die angegebenen Werte gelten für Volksschulen für Behinderte.
BE	<ol style="list-style-type: none"> 1) Vorgriffsstundenregelung für unter 50-jährige.
BB	<ol style="list-style-type: none"> 1) Jahrgangsstufen 5 und 6 an Grundschulen.
HB	<ol style="list-style-type: none"> 1) Sek I (Klassenstufen 7 bis 10). 2) Sek II (Jahrgangsstufen 11 bis 13). 3) Ganztags. 4) Halbtags.
HH	<ol style="list-style-type: none"> 1) Laufbahn des höheren Dienstes. 2) Studienräte an Volks- und Realschulen und Lehrkräfte des gehobenen Dienstes. 3) Einschließlich Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule. 4) Realschulzüge an Sonderschulen: 26.
HE	<ol style="list-style-type: none"> 1) Bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens 8 Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe: 24 Stunden, sonst 25 Stunden.
MV	<ol style="list-style-type: none"> 1) Lehrer an beruflichen Schulen (ohne Lehrer für den fachpraktischen Unterricht). 2) Lehrer im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen.
NI	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die höhere Zahl gilt für beamtete und vollbeschäftigte angestellte Lehrkräfte bis zum 50. Lebensjahr wegen der Teilnahme am verpflichtenden Arbeitszeitkonto. 2) Lehrer, die an beruflichen Schulen ausschließlich theoretischen Unterricht erteilen.
NW	<ol style="list-style-type: none"> 1) 30- bis 49jährige.
RP	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die höhere Pflichtstundenzahl gilt für Lehrkräfte, die in das verpflichtende Anspamodell (bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden) einbezogen sind. 2) Eine Stunde = 50 Minuten. 3) Mit Lehrbefähigung für Gymnasien sowie mit Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen (GHS) oder Realschulen (RS) bei einem Einsatz in den Jahrgangsstufen 11-13 ab fünf Wochenstunden: 24 Stunden; mit Lehrbefähigung GHS/RS bei einem Einsatz in 11-13 von zwei bis vier Wochenstunden: 26 Stunden; mit Lehrbefähigung GHS/RS bei Einsatz in 5-10: 27 Stunden. 4) Bei 14 oder mehr Wochenstunden im berufsbildenden Bereich: 24.
SL	<ol style="list-style-type: none"> 1) Bei einem Einsatz von mindestens 8 Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe. 2) Bei einem Einsatz in der gymnasialen Oberstufe mit mindestens 8 Wochenstunden 24, bei einem Einsatz mit mindestens 2 Wochenstunden 25, sonst 26,5 Pflichtstunden.
SN	<ol style="list-style-type: none"> 1) Lehrkräfte in den Klassen 5 bis 10. 2) Lehrkräfte mit mindestens 6 Stunden in der Oberstufe (Kurssystem). 3) Lehrkräfte mit mehr als 8 Stunden in der Oberstufe (Kurssystem). 4) Lehrkräfte an Förderschulen. 5) Fachlehrer an Förderschulen. 6) Pädagogische Unterrichtshilfen. 7) Lehrkräfte, die ausschließlich theoretischen Unterricht erteilen. 8) Lehrkräfte, die theoretischen und fachpraktischen Unterricht erteilen. 9) Lehrkräfte, die fachpraktischen Unterricht erteilen.
SH	<ol style="list-style-type: none"> 1) Regelmäßige wöchentliche Pflichtstunden für die der Schulart entsprechende Laufbahn (ohne Fachlehrer und sonstige Lehrkräfte). Angestellte Lehrkräfte 0,5 Stunden weniger. 2) Zusätzlich zu der Pflichtstundenzahl ist in der Regel eine Vorgriffsstunde nach den Regelungen im Pflichtstundenerlass zu leisten. 3) Bei Einsatz in der Oberstufe.